



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Gesundheit, Pflege
und Demografie
Herrn Dr. Peter Enders, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

16. März 2018

Mein Aktenzeichen
PuK-01 421-2-18/18

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dagmar Rhein-Schwabenbauer
Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2415
06131 1617-2415

18. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 8. März 2018

hier: TOP 3

Pflegesätze

Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/2617

TOP 7

Schlechtere Pflegesätze und Regelungen für ambulante Pflegebetriebe in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu benachbarten Bundesländern

Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/2734

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Enders,

anlässlich der Erörterung der oben genannten Tagesordnungspunkte in der 18. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 8. März 2018 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthäler

- 1 -

Blinden und sehbehinderten
Personen wird dieses Dokument
auf Wunsch auch in für sie wahr-
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375



Aktenzeichen 01422-3

Mainz, den 2. März 2018
Christian Manitz, ☎ 06131 16-5026

Sprechvermerk

18. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 8. März 2018

hier: TOP 3

Pflegesätze

Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/2617

TOP 7

Schlechtere Pflegesätze und Regelungen für ambulante Pflegebetriebe in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu benachbarten Bundesländern

Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/2734

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Enders,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst weise ich darauf hin, dass das Land bei Entgeltverhandlungen mit ambulanten Pflegediensten keine Vertragspartei ist. Für Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind die Leistungserbringer und die gesetzlichen Krankenkassen die Vertragsparteien. Für Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch sind dies neben den Leistungserbringern die Pflegekassen sowie die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist nicht beteiligt.

Vor diesem Hintergrund hat das Land keinen Einfluss auf die Höhe der Entgelte ambulanter Pflegedienste und ist am Verhandlungsgeschehen nicht beteiligt. Mit Blick auf die im Berichtsantrag formulierten Fragen hat das Ministerium daher die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland um eine Stellungnahme gebeten.



Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland hat dem Ministerium mitgeteilt, dass die Verhandlungen mit der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz sowie mit den Verbänden privater Leistungserbringer über Entgeltanpassungen für die Zeit ab 1. April 2018 mittlerweile abgeschlossen sind. Bis 31. März 2018 gilt die Mindestlaufzeit der noch aktuellen Vereinbarungen. Im Bereich der häuslichen Krankenpflege wurden die Entgelte laut AOK um 2,97 Prozent erhöht, im Bereich der Pflegeversicherung um 3,05 Prozent.

Die neue Mindestlaufzeit gilt bis 31. März 2019. Ergänzend sind laut AOK verbandsindividuelle Besonderheiten berücksichtigt worden, beispielsweise Zuschlagssätze für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse. Von einer Nichterhöhung der Entgelte kann somit nicht gesprochen werden.

Nach Angaben der AOK sind aktuell mit 14 Pflegediensten Einzelvereinbarungen abgeschlossen, im Übrigen sind die Pflegedienste den mit den Verbänden verhandelten Entgelten beigetreten. Dies spricht für eine grundsätzlich auskömmliche Vergütung.

Schiedsstellenverfahren hat es zumindest seit dem Jahr 2015 weder im Bereich der häuslichen Krankenpflege, noch im Bereich der Pflegeversicherung gegeben. Auch dies ist ein Indiz für grundsätzlich auskömmliche Vergütungen.

Höhere Vergütungen bei Leistungen ab 20 Uhr waren laut AOK zumindest in den vergangenen Jahren kein Verhandlungsgegenstand; die Leistungserbringer hätten derartige Forderungen nicht geltend gemacht.

Die Leistung „Arzneimittelgabe und deren Überwachung“ darf in Rheinland-Pfalz laut AOK von Krankenpflegehelferinnen und /Krankenpflegehelfern, Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern mit staatlicher Anerkennung sowie Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschülern, die das erste Ausbildungsjahr mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen haben, erbracht werden. Die Leistungserbringung ist demnach keineswegs dreijährig examinierten Pflegekräften vorbehalten.



Entgelte in Höhe von 12,50 Euro pro Stunde oder darunter sind nach Angaben der AOK nicht vereinbart.

Aussagefähige Ländervergleiche zur Entgeltsituation sind bei Leistungen im Bereich der Pflegeversicherung nicht möglich. Grund dafür sind die unterschiedlichen Definitionen der Leistungsinhalte, die die ambulanten Pflegedienste erbringen. In jedem Land wird individuell vereinbart, ob Pflegedienste Einzelleistungen oder Leistungskomplexe oder Leistungseinheiten nach Zeit erbringen - und wie diese konkret ausgestaltet werden. Nicht umsonst weist die Pflegestatistik nach § 109 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ausschließlich Entgelte im Bereich der stationären Pflege aus.

Im Bereich der häuslichen Krankenpflege definiert die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses, welche Leistungen grundsätzlich zu erbringen sind. In den Ländern werden die einzelnen Leistungen allerdings unterschiedlich verhandelt, was dazu führt, dass die Abschlüsse nicht vergleichbar sind. Beispielsweise wird nach unseren Informationen bei der MRSA-Sanierung ein Zuschlag unterschiedlich vergütet, es gibt Abweichungen bei den Inhalten der Blutzuckermessung und bei den Hausbesuchspauschalen, um nur ein paar zu nennen. Darüber hinaus sind manche Leistungen, die neu in das Verzeichnis aufgenommen wurden, in einigen Bundesländern noch nicht ausverhandelt. Dann wird die Leistung zwar erbracht, kann aber nur im Wege anderer Komplexleistungen abgerechnet werden. Man würde also „Äpfel mit Birnen“ vergleichen, wollte man hier auf die Entgelte für einzelne Leistungen eingehen.

Hinsichtlich der Abrechnung von Pflegeleistungen haben die Vertragsparteien in Rheinland-Pfalz Vereinbarungen über die zulässige Dauer bis zur Bezahlung durch die Kranken- und Pflegekassen getroffen. Im Landesrahmenvertrag für die ambulante Pflege im Bereich der Pflegeversicherung ist vereinbart, dass die Bezahlung der Rechnungen spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Eingang bei der Pflegekasse oder der von ihr benannten Abrechnungsstelle erfolgt.



Im Bereich der häuslichen Krankenpflege ist vereinbart, dass die Bezahlung der Rechnungen innerhalb von 28 Tagen nach Eingang bei der zuständigen Krankenkasse erfolgt. Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland hat mitgeteilt, dass es in Einzelfällen, bedingt durch Unwägbarkeiten, wie krankheitsbedingte Ausfälle, dazu kommen kann, dass diese Fristen überschritten werden. In diesen Fällen versuche die AOK, durch organisatorische Maßnahmen zu reagieren.

Insgesamt zeichnen die Informationen der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland folglich ein deutlich anderes Bild von der Finanzierung ambulanter Pflegedienste in Rheinland-Pfalz, als die im Berichtsantrag angesprochenen Hinweise. Nichts desto trotz ist es auch Eindruck der Landesregierung, dass es gerade in dünn besiedelten Regionen eine Herausforderung ist, ambulante Pflegeleistungen auskömmlich zu refinanzieren. Deshalb begrüßt die Landesregierung, dass Union und SPD in ihrem Koalitionsvertrag auf der Bundesebene vereinbart haben, die ambulante Pflege insbesondere im ländlichen Raum zu stärken, unter anderem durch eine bessere Honorierung der Wegezeiten, wenn die Versorgung nur mit längeren Anfahrtswegen sichergestellt werden kann.